

27. November 1996

43 C

2 8 7 0 **Naturschutzgebiet Feldmoos, Gemeinde Grindelwald**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 und Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1765 m ü.M. gelegene Hanghochmoor Feldmoos in der Gemeinde Grindelwald wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung und Regenerierung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften und
 - die Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf dem Schutzplan M 1:2'000 vom 20. November 1995 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Grindelwald: Grundbuchblatt-Nr. 73 (teilweise).

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Betreten;
 - b) das Beweiden;
 - c) das Befahren mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, inkl. Mountainbikes;
 - d) die Beanspruchung als Skipiste oder Loipe;
 - e) das Anzünden von Feuern;
 - f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - g) das Anlegen von Wildfütterungen;
 - h) das Laufenlassen von Hunden; diese sind an der Leine zu führen;
 - i) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - j) Eingriffe in den Wasserhaushalt und
 - k) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen.



5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
 - b) das Betreten des Schutzgebietes für die Nachsuche und für die Abgabe eines Fangschusses gemäss Jagdgesetzgebung;
 - c) Unterhalt und Reparaturen der bestehenden Werkleitungen durch das Schutzgebiet. Diese Arbeiten müssen dem Naturschutzinspektorat zum voraus gemeldet werden. Dieses stellt allenfalls Auflagen für die Ausführungsarbeiten und
 - d) Verwendung der zwei nördlichen Zipfel des Hochmoores (nördlich der Gondelbahn-Linienführung) als Skipiste; diese Teile dürfen jedoch nicht künstlich beschneit werden.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung, Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
9. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
10. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe der RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger des Amtes Interlaken zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

